

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes¹ (Mindeststeuerverordnung – MinStV)

A. Problem und Ziel

Durch das Mindeststeuergesetz sind Unternehmensgruppen dazu verpflichtet, einen Mindeststeuer-Bericht (GloBE Information Return) einzureichen. Zum Umfang, zur näheren Ausgestaltung und zum Informationsaustausch wurden auf internationaler Ebene weitere Vorgaben gemacht.

B. Lösung

Das Bundesministerium der Finanzen wird durch § 99 Absatz 3 Mindeststeuergesetz dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die internationalen Vorgaben zum Mindeststeuer-Bericht in nationales Recht umzusetzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus der Verordnung zum Mindeststeuergesetz ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Auswirkungen sind bereits im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (BGBl. 2023 I Nr. 397) enthalten.

¹ Diese Verordnung setzte die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/872 des Rates vom 14. April 2025 (ABl. L, 2025/872, 6.5. 2025) geändert worden ist, um.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus der Verordnung zum Mindeststeuergesetz ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Auswirkungen sind bereits im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (BGBl. 2023 I Nr. 397) enthalten.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes

(Mindeststeuerverordnung – MinStV)

Vom ...

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet aufgrund des § 99 Absatz 3 des Mindeststeuergesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397), das durch Artikel 39 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Für Zwecke dieser Verordnung gelten sowohl die Begriffsbestimmungen des Mindeststeuergesetzes als auch die in den nachstehenden Absätzen definierten Begriffsbestimmungen.

(2) Umsetzungssteuerhoheitsgebiet bedeutet, dass das Steuerhoheitsgebiet entweder eine anerkannte Primär- oder eine anerkannte Sekundärerergänzungssteuerregelung oder beide Regelungen für das betreffende Geschäftsjahr umgesetzt hat.

(3) Der Verteilungsansatz ist in § 2 festgelegt und regelt, welche Steuerhoheitsgebiete welche Abschnitte des Mindeststeuer-Berichts erhalten.

(4) Allgemeiner Abschnitt ist der Abschnitt des Mindeststeuer-Berichts, der allgemeine Angaben zu der Unternehmensgruppe als Ganzes einschließlich ihrer Unternehmensstruktur und einer kurzen Zusammenfassung der GloBE-Informationen enthält. Dabei handelt es sich um die Abschnitte 1.3 und 1.4 des Mindeststeuer-Berichts.

(5) Staatsbezogener Abschnitt ist der jeweilige Abschnitt des Mindeststeuer-Berichts, der genaue Angaben zur Anwendung der GloBE-Mustervorschriften und gegebenenfalls der nationalen Ergänzungssteuer bezogen auf ein jeweiliges Steuerhoheitsgebiet enthält, in dem die Unternehmensgruppe tätig ist. Dabei handelt es sich um die Abschnitte 2 und 3, jedoch ausgenommen Abschnitt 3.4.3 des Mindeststeuer-Berichts.

(6) SES-Abschnitt ist derjenige Auszug aus Abschnitt 3.4.3 des Mindeststeuer-Berichts, der Informationen über die Zurechnung der Sekundärerergänzungssteuer in Bezug auf ein Steuerhoheitsgebiet enthält.

(7) Nur-NES-Steuerhoheitsgebiet ist ein Steuerhoheitsgebiet, welches eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer für das betreffende Geschäftsjahr umgesetzt hat und das für das betreffende Geschäftsjahr kein Umsetzungssteuerhoheitsgebiet ist.

(8) SES-Steuerhoheitsgebiet ist ein Steuerhoheitsgebiet, welches eine anerkannte Sekundärerergänzungssteuerregelung umgesetzt hat.

(9) Zuständige Behörde ist das Bundeszentralamt für Steuern.

(10) Übergangszeit ist der Zeitraum von Geschäftsjahren, die am oder vor dem 31. Dezember 2028 beginnen und vor dem 1. Juli 2030 enden.

(11) Einzige Datenquelle bezeichnet die Datengrundlage auf deren Basis der Mindeststeuer-Bericht nach den GloBE-Mustervorschriften ausgefüllt wird.

§ 2

Verteilungsansatz

(1) Die Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts an andere Steuerhoheitsgebiete erfolgt im Wege des automatischen Austauschs, wenn die Voraussetzungen des § 75 Absatz 2 des Mindeststeuergesetzes vorliegen.

(2) Den allgemeinen Abschnitt erhalten sämtliche Umsetzungssteuerhoheitsgebiete in denen entweder die oberste Muttergesellschaft oder Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe belegen sind.

(3) Den allgemeinen Abschnitt, mit Ausnahme der in Abschnitt 1.4 enthaltenen zusammenfassenden Übersicht, erhalten Nur-NES-Steuerhoheitsgebiete,

1. in denen Geschäftseinheiten belegen sind oder
2. ein Joint Venture oder eine Joint-Venture-Tochtergesellschaft, sofern die nationale Ergänzungssteuer in Bezug auf diese erhoben wird, belegen sind, oder
3. in Fällen, in denen die nationale Ergänzungssteuer in Bezug auf staatenlose Geschäftseinheiten oder ein staatenloses Joint Venture erhoben wird.

(4) Alle staatsbezogenen Abschnitte erhalten die Umsetzungssteuerhoheitsgebiete, in denen die oberste Muttergesellschaft belegen ist. Vorbehaltlich des Satzes 3 erhalten zudem einen oder mehrere staatsbezogenene Abschnitte diejenigen Steuerhoheitsgebiete, die Besteuerungsrechte nach einer anerkannten Primär- oder anerkannten Sekundärerergänzungssteuerregelung oder anerkannten nationalen Ergänzungssteuer haben. Steuerhoheitsgebiete mit einem Besteuerungsrecht nach einer anerkannten Sekundärerergänzungssteuerregelung und einem Anteil am Sekundärerergänzungssteuerertrag von null erhalten nicht den gesamten staatsbezogenen Abschnitt, sondern nur den SES-Abschnitt.

§ 3

Vereinfachte Berichterstattung in der Übergangszeit

(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit kann in Bezug auf ein Steuerhoheitsgebiet für die Übergangszeit eine vereinfachte Berichterstattung vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und der Steuererhöhungsbetrag

1. für dieses Steuerhoheitsgebiet null beträgt oder
2. nicht einzelnen Geschäftseinheiten oder im Fall eines Joint Ventures einzelnen Joint-Venture-Tochtergesellschaften zugeordnet werden muss.

Der Antrag nach Satz 1 ist für jeden Teil der Unternehmensgruppe, für den eine separate Ermittlung des effektiven Steuersatzes vorzunehmen ist, gesondert zu stellen.

(2) Bei Inanspruchnahme der vereinfachten Berichterstattung werden für den betreffenden Teil der Unternehmensgruppe im Mindeststeuer-Bericht die Informationen für jedes Steuerhoheitsgebiet auf aggregierter Basis und nicht bezogen für jede einzelne

Geschäftseinheit oder jede einzelne Joint-Venture-Tochtergesellschaft berichtet. Sämtliche Hinzurechnungen und Kürzungen nach § 18 des Mindeststeuergesetzes können auf Netobasis berichtet werden.

(3) Unternehmensgruppen, die die vereinfachte Berichterstattung vornehmen, müssen:

1. ein Buchungssystem etabliert haben, welches eine steuerhoheitsgebietsbezogene Berichterstattung ermöglicht und es ermöglicht, die nach dem Mindeststeuergesetz erforderlichen Berechnungen genau und zuverlässig durchzuführen, einschließlich der Ermittlung des korrekten Belegenheitsstaats für jede Geschäftseinheit, sofern dies für die Berechnung des effektiven Steuersatzes und der Ergänzungssteuer relevant ist;
2. ein Verfahren etabliert haben, das eine verlässliche Zuordnung der Rechnungslegungsdaten zu den einzelnen Steuerhoheitsgebieten ermöglicht und die Aggregation in den Konzernabschluss sicherstellt und
3. ein Verfahren etabliert haben zur Identifizierung aller mindeststeuer-relevanten Anpassungen in jedem Steuerhoheitsgebiet auf Basis von Einzelposten und zur Identifizierung eines bestimmten Postens als zu einer Geschäftseinheit gehörend, wenn dies für die Genauigkeit der Hinzurechnungen und Kürzungen relevant ist.

§ 4

Ausfüllen des Mindeststeuer-Berichts

(1) Der Mindeststeuer-Bericht ist auf Basis der GloBE-Mustervorschriften auszufüllen.

(2) Teile von Unternehmensgruppen, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind,

1. das die Voraussetzungen des § 81 des Mindeststeuergesetzes erfüllt oder
2. nur diesem Besteuerungsrechte an der gesamten Unternehmensgruppe nach einer anerkannten Primär- oder anerkannten Sekundärerergänzungssteuerregelung zusteht,

müssen die erforderlichen Berechnungen auf Basis der anerkannten Primär- oder anerkannten der Sekundärerergänzungssteuerregelung durchführen und im Mindeststeuer-Bericht berichten. Führt die Nutzung der einzigen Datenquelle zu unterschiedlichen Datenpunkten im Vergleich zur lokalen Gesetzgebung, ist die Unternehmensgruppe verpflichtet, die Auswirkungen der Differenzen im Mindeststeuer-Bericht zu berichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Mindeststeuergesetz sind Unternehmensgruppen dazu verpflichtet, einen Mindeststeuer-Bericht (GloBE Information Return) einzureichen. Zum Umfang, zur näheren Ausgestaltung und zum Informationsaustausch wurden auf internationaler Ebene weitere Vorgaben gemacht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Bundesministerium der Finanzen wird durch § 99 Absatz 3 Mindeststeuergesetz dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die internationalen Vorgaben zum Mindeststeuer-Bericht in nationales Recht umzusetzen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen (§ 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO).

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen folgt aus § 99 Absatz 3 Mindeststeuergesetz.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung regelt eine Vereinfachung für eine Übergangszeit, in dem sie eine erleichterte Berichterstattung für den Mindeststeuer-Bericht vorsieht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Damit wird der Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

4. Erfüllungsaufwand

Aus der Verordnung zum Mindeststeuergesetz ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltung. Die Auswirkungen sind bereits im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (BGBl. 2023 I Nr. 397) enthalten.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Definitionen für diese Verordnung. Dafür wird auch auf die Definitionen aus dem Mindeststeuergesetz zurückgegriffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert das Umsetzungssteuerhoheitsgebiet. Dies sind Steuerhoheitsgebiete, die eine Primär- oder Sekundärer ergänzungssteuerregelung umgesetzt haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Verteilungsansatz, welche regelt, welche Steuerhoheitsgebiete welche Abschnitte des Mindeststeuer-Berichts erhalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert, was der allgemeine Abschnitt ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, was der staatsbezogene Abschnitt ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, was der SES-Abschnitt ist.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, was ein NES-Steuerhoheitsgebiet ist.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt, was ein SES-Steuerhoheitsgebiet ist.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt die zuständige Behörde, in Deutschland ist es das Bundeszentralamt für Steuern.

Zu Absatz 10

Absatz 10 regelt die Übergangszeit.

Zu Absatz 11

Die Definition regelt die einzige Datenquelle. Diese ist notwendig für die Umsetzung der Verwaltungsleitlinie des Inclusive Framework on BEPS aus Januar 2025 für die Anwendung der Artikel 8.1.4 und 8.1.5 der GloBE-Mustervorschriften.

Zu § 2 (Verteilungsansatz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz des Austausch im Wege des automatischen Informationsaustauschs.

Zu Absatz 2

Absatz 1 regelt, dass sämtliche Umsetzungssteuerhoheitsgebiete den allgemeinen Abschnitt erhalten, in denen entweder die oberste Muttergesellschaft oder Geschäftseinheiten belegen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 2 regelt, dass NES-Steuerhoheitsgebiete den allgemeinen Abschnitt ebenfalls erhalten, allerdings nicht den Abschnitt 1.4.

Zu Nummer 1

NES-Steuerhoheitsgebiete erhalten den allgemeinen Abschnitt, mit Ausnahme des Abschnitts 1.4, wenn dort Geschäftseinheiten belegen sind.

Zu Nummer 2

NES-Steuerhoheitsgebiete erhalten den allgemeinen Abschnitt, mit Ausnahme des Abschnitts 1.4, wenn dort ein Joint Venture oder eine Joint-Venture-Tochtergesellschaft, sofern die nationale Ergänzungssteuer in Bezug auf diese erhoben wird, belegen sind.

Zu Nummer 3

NES-Steuerhoheitsgebiete erhalten den allgemeinen Abschnitt, mit Ausnahme des Abschnitts 1.4, in Fällen, in denen die nationale Ergänzungssteuer in Bezug auf staatenlose Geschäftseinheiten oder ein staatenloses Joint Venture erhoben wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass Steuerhoheitsgebiete, die Besteuerungsrechte, inklusive der nationalen Ergänzungssteuer, haben, den staatsbezogenen Abschnitt erhalten. Darüber hinaus erhalten auch sämtliche Umsetzungssteuerhoheitsgebiete alle staatsbezogenen Abschnitte, wenn dort die oberste Muttergesellschaft belegen ist.

Zu Absatz 5

Absatz 4 regelt, dass SES-Steuerhoheitsgebiete den SES-Abschnitt erhalten.

Zu § 3 (Vereinfachte Berichterstattung in der Übergangszeit)

§ 3 setzt die Randziffern 8 bis 16 (Transitional simplified jurisdictional reporting framework) des im Januar 2025 veröffentlichten Dokuments der OECD zum GloBE Information Return um.

Zu § 4 (Ausfüllen des Mindeststeuer-Berichts)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Verwaltungsleitlinie des Inclusive Framework on BEPS aus Januar 2025 für die Anwendung der Artikel 8.1.4 und 8.1.5 der GloBE-Mustervorschriften um.

Zu Absatz 2

Einige Unternehmensgruppen oder Teile davon sind von der Verpflichtung ausgenommen, den Mindeststeuer-Bericht auf Basis der GloBE-Mustervorschriften zu berichten. Dafür müssen sie entweder in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sein, welche die Voraussetzungen des § 81 Mindeststeuergesetz erfüllen oder nur diesem einen Steuerhoheitsgebiet Besteuerungsrechte an der gesamten Unternehmensgruppe zustehen. Wenn eine der Voraussetzungen erfüllt ist, ist der Mindeststeuer-Bericht auf Basis des lokalen Rechnungslegungsstandards auszufüllen.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.